



Gemeinde Hergiswil b. W.

# **Strassenreglement**

**vom 11. Dezember 2006**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Erschliessungsrichtplan
- Art. 4 Kompetenzdelegation

### **II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung**

- Art. 5 Strassenkategorien
- Art. 6 Gemeindestrassen
- Art. 7 Güterstrassen

### **III. Bau und Unterhalt**

- Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik
- Art. 9 Begriffe
- Art. 10 Ausbaustandard
- Art. 11 Beleuchtung
- Art. 12 Werkleitungen und Schächte
- Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen
- Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen
- Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke
- Art. 16 Unterhalt an Gemeindestrassen durch Genossenschaften

### **IV. Finanzierung und Beiträge**

- Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen
- Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen
- Art. 19 Voraussetzungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Güterstrassen
- Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen
- Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen
- Art. 22 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen
- Art. 23 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen
- Art. 24 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen

### **V. Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen**

- Art. 25 Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch
- Art. 26 Gebühren für die Sondernutzung
- Art. 27 Verzicht und Befreiung

### **VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

- Art. 28 Abstände von neuen Bauten und Anlagen
- Art. 29 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze
- Art. 30 Abstände von Einfriedungen und Mauern
- Art. 31 Lichtraumprofil
- Art. 32 Rückschnitt von Pflanzen
- Art. 33 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen

### **VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 34 Ausnahmen
- Art. 35 Hängige Verfahren
- Art. 36 Inkrafttreten

Die Einwohnergemeinde Hergiswil b. W. erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes

# STRASSENREGLEMENT

## I. Allgemeine Bestimmungen

### *Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt*

<sup>1</sup> Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet für Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen.

<sup>2</sup> Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau und den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge, die Gebühren für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.

<sup>3</sup> Unter den Begriff "Strasse" fallen alle Bauten und Anlagen, die nach kantonalem Strassengesetz als Bestandteile einer Strasse gelten.

### *Art. 2 Zweck*

Das Reglement bezweckt den Vollzug des Strassengesetzes.

### *Art. 3 Erschliessungsrichtplan (§ 49 StrG)*

Der Gemeinderat erlässt den kommunalen Erschliessungsrichtplan gemäss § 40 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

### *Art. 4 Kompetenzdelegation (§§ 22 Abs. 3 und 23 Abs. 3 StrG)*

<sup>1</sup> Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

<sup>2</sup> Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch das Gemeindeammannamt erteilt.

## II. Strassenkategorien und Klasseneinteilung

### *Art. 5 Strassenkategorien (§§ 4 und 10 StrG)*

<sup>1</sup> In der Gemeinde Hergiswil b. W. bestehen folgende Strassenkategorien:

- a. Kantonsstrassen
- b. Gemeindestrassen
- c. Güterstrassen
- d. Privatstrassen

<sup>2</sup> Diese Strassenkategorien sind in §§ 6 ff StrG umschrieben.

<sup>3</sup> Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### *Art. 6 Gemeindestrassen (§ 7 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeindestrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 1a der Strassenverordnung (StrV) vom 19. Januar 1996 umschrieben.

### *Art. 7 Güterstrassen (§ 8 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Güterstrassen werden in drei Klassen eingeteilt.

<sup>2</sup> Diese Klassen sind in § 2 StrV umschrieben.

## III. Bau und Unterhalt

### *Art. 8 Regeln der Strassenbautechnik (§ 11 StrV)*

<sup>1</sup> Beim Bau und Unterhalt der Strassen sind die anerkannten Regeln der Strassenbautechnik zu beachten.

<sup>2</sup> Von den Regeln, insbesondere den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS), kann im Sinne einfacherer und kostengünstigerer Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

*Art. 9 Begriffe (§ 34 Abs. 1 und 79 StrG)*

<sup>1</sup> Als Strassenbau gelten Neubau und Änderung von Strassen.

<sup>2</sup> Der Strassenunterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie der Erneuerung der Strasse.

<sup>3</sup> Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Strassenabschnitten oder Strassenbestandteilen, sofern durch den baulichen Unterhalt der erforderliche Strassenzustand insgesamt oder in wesentlichen Teilen nicht erreicht werden kann. Umfang, Erscheinung und Bestimmung der Strasse oder einzelner Strassenbestandteile dürfen dabei nicht verändert werden.

<sup>4</sup> Der bauliche Unterhalt besteht aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Entwässerungsleistungen instandzustellen und die Kunstbauten zu verstärken.

<sup>5</sup> Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft der Strasse wie Reinigungs-, Kontroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit.

*Art. 10 Ausbaustandard*

Der Ausbaustandard richtet sich nach der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, den technischen und betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Zu berücksichtigen sind auch der häusliche Umgang mit dem Boden, die Eingliederung der Strasse in das Landschafts- und Ortsbild sowie die wirtschaftliche Verwendung der finanziellen Mittel.

*Art. 11 Beleuchtung*

Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen ausreichend zu beleuchten.

*Art. 12 Werkleitungen und Schächte*

Die Werkleitungen und Schächte sind so anzuordnen, dass beim Bau und Unterhalt der Strasse sowie der Werkleitungen und Schächte möglichst geringe Folgekosten entstehen.

*Art. 13 Verkehrsberuhigungsmassnahmen*

<sup>1</sup> Mit baulichen Verkehrsberuhigungsmassnahmen soll der Verkehrsablauf auf seine Umgebung abgestimmt und damit zur Verbesserung der Sicherheit und der Wohnqualität beigetragen werden.

<sup>2</sup> Die Massnahmen sollen bewirken, dass

- a. in den Wohnquartieren der Durchgangsverkehr vermieden wird,
- b. die negativen Auswirkungen des Anliegerverkehrs reduziert werden,
- c. der Strassenraum vermehrt auf das Ortsbild und die Bedürfnisse der Anwohner ausgerichtet wird.

#### *Art. 14 Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§§ 78 ff StrG)*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Gemeinde erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Gemeinde nach § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

<sup>3</sup> Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist in Routenverzeichnissen nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.

#### *Art. 15 Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG)*

Der Gemeinderat kann die Eigentümer der innerorts an die Gemeinde- und die Kantonsstrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

#### *Art. 16 Unterhalt an Gemeindestrassen durch Genossenschaften*

Der Unterhalt an Gemeindestrassen kann durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag an die Strassengenossenschaften übertragen werden.

### **IV. Finanzierung und Beiträge**

#### *Art. 17 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen (§ 51 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 1. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge:

- mind. 40 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- mind. 75 % der Kosten für den Bau von Gemeindestrassen 3. Klasse.

*Art. 18 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen (§ 82 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde trägt die Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 1. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren folgende Beiträge

- mind. 40 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 2. Klasse und
- mind. 75 % der Kosten für den Unterhalt von Gemeindestrassen 3. Klasse.

*Art. 19 Voraussetzungen zur Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die Güterstrassen*

<sup>1</sup> Die Gemeinde entrichtet Beiträge an den Bau und den Unterhalt von Güterstrassen. Die Genossenschaften haben per Ende Juli ein Gesuch über die vorgesehenen Arbeiten für den baulichen Unterhalt sowie Erneuerungen des folgenden Jahres einzureichen. Der Gemeinderat kann darauf schriftlich Beiträge in Aussicht stellen.

<sup>2</sup> Die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen Unterhalt setzen eine Jahresabrechnung mit allen Belegen und dem Revisorenbericht voraus. Diese ist jährlich abzuschliessen und bis längstens 30. Juni einzureichen.

<sup>3</sup> Die Beiträge der Gemeinde an Massnahmen des Baues, der Erneuerung und des baulichen Unterhaltes werden nur auf Grund einer Bauabrechnung ausgerichtet. Diese ist spätestens 1 Jahr nach der erfolgten Bauabnahme einzureichen.

*Art. 20 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 82 Abs. 4 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet folgende Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen 1., 2. und 3. Klasse.

Die Gemeindebeiträge sind so anzusetzen, dass die perimeterpflichtigen Grundeigentümer noch folgende Restkosten zu tragen haben:

- mind. 20 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse
- mind. 40 % für Güterstrassen 3. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

*Art. 21 Gemeindebeiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen  
(§ 82 Abs. 4 StrG)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von

- höchstens 70 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse
- höchstens 30 % für Güterstrassen 3. Klasse
- höchstens 25 % für Güterstrassen Wald 1. + 2. Klasse

<sup>2</sup> Die Gemeinde berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung die Leistungen des Kantons an die Gemeinde, die bisherigen Leistungen der Gemeinde an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann den betrieblichen Unterhalt von Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden.

*Art. 22 Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt der von der Gemeinde erstellten Güterstrassen (§§ 57 Abs. 4 und 82 Abs. 2 StrG)*

<sup>1</sup> Erstellt die Gemeinde als Eigentümerin oder Dienstbarkeitsberechtigte eine Güterstrasse, erhebt sie von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den Bau, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung von

- mind. 30 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse und
- mind. 70 % für Güterstrassen 3. Klasse.

<sup>2</sup> Die Gemeinde erhebt bei den genannten Strassen von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren Beiträge an die Kosten für den betrieblichen Unterhalt von

- mind. 30 % für Güterstrassen 1. und 2. Klasse und
- mind. 70 % für Güterstrassen 3. Klasse.

*Art. 23 Herabsetzung oder Erlass der Grundeigentümerbeiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen (§ 57 Abs. 5 StrG)*

Die Gemeinde kann die auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Beiträge an die Kosten für den Bau von Güterstrassen herabsetzen oder erlassen, wenn der einzelne Grundeigentümer durch die Beitragsleistung übermässig stark belastet würde.

*Art. 24 Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und den Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2 und 82 Abs. 5 StrG)*

Die Gemeinde kann an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen Beiträge von höchstens 25 % leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.



## V. Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch und die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen

### Art. 25 Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch (§ 25 Abs. 5 StrG)

<sup>1</sup> Für die vorübergehende Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt für

- |                                                                                                                                                                                                                  |                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| a. Bauinstallationen, Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen                                                                                                                                    | Fr. 0.10 bis 0.40 pro m <sup>2</sup> und Tag,                               |
| b. Informations- und Reklametafeln, Geschäftsauslagen, je nach Lage                                                                                                                                              | Fr. 20.– bis 100.– pro m <sup>2</sup> und Jahr, mindestens jedoch Fr. 20.–, |
| c. Kehrrechtcontainer                                                                                                                                                                                            | Fr. 100.– bis 300.– pro Container und Jahr,                                 |
| d. Schaukästen                                                                                                                                                                                                   | Fr. 400.– bis 1'400.– pro Jahr,                                             |
| e. Trottoirwirtschaften und Boulevardrestaurants, je nach Lage                                                                                                                                                   | Fr. 20.– bis 80.– pro m <sup>2</sup> und Jahr,                              |
| Dieser Ansatz gilt für eine Fläche bis zu insgesamt 100 m <sup>2</sup> . Für zusätzlich genutzte m <sup>2</sup> beträgt die Gebühr 50 % und ab 300 m <sup>2</sup> 25 % des Ansatzes pro m <sup>2</sup> und Jahr. |                                                                             |
| f. Verkaufsstände, je nach Lage                                                                                                                                                                                  | Fr. 100.– bis 400.– pro m <sup>2</sup> und Jahr,                            |
| g. Konzerte, Theater, Schaustellungen, Zirkusse und dergleichen                                                                                                                                                  | 2 - 5 % der Bruttoeinnahmen nach Abzug einer allfälligen Billettsteuer,     |
| h. alle übrigen Benutzungen von Gemeinde- und von öffentlichen Güterstrassen, je nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Vorteil für den Berechtigten                                        | Fr. 2.50 bis 10.– pro m <sup>2</sup> und Tag.                               |

<sup>2</sup> Der Benützungsg Gebühr liegt der Landesindex der Konsumentenpreise beim Inkrafttreten dieses Reglements (Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) zugrunde. Erhöht sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Benützungsg Gebühr ab 1. Januar des folgenden Jahres entsprechend angepasst.

### Art. 26 Gebühren für die Sondernutzung (§ 25 Abs. 5 StrG)

Für die dauernde Beanspruchung von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen ist eine einmalige Gebühr zu leisten. Massgebend für die Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswerts des an die Strasse anstossenden Grundstücks (Bezugswert). Die Gebühr beträgt

- in Untergeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- in Erdgeschossen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 25 Prozent des Bezugswertes,
- in den übrigen Geschossen: für Erker pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 12 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss, für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 4 Prozent des Bezugswertes pro Geschoss,
- für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m<sup>2</sup> beanspruchter Fläche 10 Prozent des Bezugswertes, insgesamt jedoch höchstens 25 Prozent des Bezugswertes.

*Art. 27 Verzicht und Befreiung (§ 26 Abs. 2 und 3 StrG)*

<sup>1</sup> Im Einzelfall kann die Gebühr erlassen oder herabgesetzt werden, wenn

- a. Nutzungsintensität und -dauer gering sind, oder
- b. dem Berechtigten nur ein unbedeutender wirtschaftlicher Vorteil erwächst, oder
- c. dadurch ein gemeinnütziger Zweck gefördert wird, oder
- d. ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Beanspruchung des öffentlichen Grundes besteht.

<sup>2</sup> Für Vordächer, Dachvorsprünge und Isolationen gegen Wärmeverlust werden keine Gebühren erhoben.

## **VI. Strassenpolizeiliche Vorschriften**

*Art. 28 Abstände von neuen Bauten und Anlagen (§ 84 Abs. 5 StrG)*

<sup>1</sup> Wo kein Nutzungsplan besteht, haben neue oberirdische Bauten und Anlagen folgende Mindestabstände einzuhalten:

- a. zu Gemeindestrassen 5 m,
- b. zu Güterstrassen und Privatstrassen 4 m.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

*Art. 29 Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG)*

Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Gemeinderat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c. Containerplätze,
- d. Balkone,
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f. Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g. Stützmauern und Böschungen,
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

*Art. 30 Abstände von Einfriedungen und Mauern*

<sup>1</sup> Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

*Art. 31 Lichtraumprofil (§ 91 StrG und § 12 StrV)*

<sup>1</sup> Das Lichtraumprofil begrenzt den freien Raum, der zur sicheren und vollen Ausnützung der Verkehrsfläche notwendig ist. Das Lichtraumprofil wird bestimmt durch die lichte Höhe und die lichte Breite. Die Bemessung des Lichtraumprofils richtet sich im Einzelfall nach den Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute (VSS).

<sup>2</sup> Bei Güterstrassen 1. und 2. Klasse hat das Lichtraumprofil in der Regel folgende Abmessungen:

- a. lichte Breite: beidseitig 0.50 m ab dem Belagsrand
- b. lichte Höhe: 4.30 m ab der Belagsoberfläche

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall Ausnahmen von diesen Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

*Art. 32 Rückschnitt von Pflanzen (§ 86 Abs. 7 StrG)*

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten vom Gemeinderat zu veranlassen.

*Art. 33 Verschmutzung und Beschädigung der Strassen (§ 30 StrG)*

<sup>1</sup> Beschädigungen und Verunreinigungen der Strassen sind zu vermeiden.

<sup>2</sup> Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

<sup>3</sup> Werden Strassen beschädigt oder durch aussergewöhnlich starken Gebrauch übermässig abgenutzt, hat der Verursacher die Kosten der Instandstellung zu übernehmen. Der Verursacher hat auch Ersatz zu leisten, wenn auf die sofortige Behebung des Schadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 34 Ausnahmen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

<sup>2</sup> Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

### Art. 35 Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

### Art. 36 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2006.



#### GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Thalmann

Klaus Zihlmann

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 93 vom 23. Januar 2007 genehmigt.



Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
<b><u>Gemeindestrassen 1. Klasse</u></b>					
3101	Hübellstrasse	Gasthaus Kreuz	Neu-Sagenmatt	3312	
3102	Kreuzstiegenstrasse	Wegwarte	Mittler-Kreuzstiegen	2934	
				<b>Total:</b>	<b>6246</b>
<b><u>Gemeindestrassen 2. Klasse</u></b>					
3401	Bachhaldenstrasse	Zuberhus	Lueg is Land	150	
3402	Nespelestrasse	Hinter-Säge	Blumenrain	143	
3501	Steinacherstrasse	Gasthaus Kreuz	Nieder-Steinacher	138	
3502	Opferseistrasse	Hinter-Säge	Wissmatt	251	
				<b>Total:</b>	<b>682</b>
<b><u>Gemeindestrassen 3. Klasse</u></b>					
3701	Bachhaldenstrasse	Lueg is Land	Haldenrain	178	
				<b>Total:</b>	<b>178</b>
<b><u>Güterstrassen 1. Klasse</u></b>					
4101	Nollentalstrasse	Käserei Spitzacher	Gde-Grenze Feldmatt	69	
4102	Nollentalstrasse	Gde-Grenze Feldmatt	Gde-Grenze Nollental	806	

\*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
4103	Nollentalstrasse	Gde-Grenze Nollental	Hinter-Nollental	410	
4104	Tannenbergrasse	Gross-Luegetal	Ober-Tannen	2859	
4105	Enzistrasse	Neu-Sagenmatt	Farnbodenstrasse	1871	
4201	Möriseggstrasse	ab Stampfe	Mörisegg	1701	
4202	Farnenstrasse	Mörisegg	Gde-Grenze Ober-Scheimatt	325	
4203	Farnenstrasse	Gde-Grenze Ober-Farnen	Gde-Grenze Unter-Farnen	491	
4204	Unterskapfstrasse	Wegwarte	St. Joder	4718	
4205	Rohrmattstrasse	Gde-Grenze Moosmättli	Kanzelsagen	195	
				<b>Total:</b>	<b>13444</b>
<b><u>Güterstrassen 2. Klasse</u></b>					
4401	Löhlihof	Nollentalstrasse	Löhlihof	449	
4402	Bärengraben	Nollentalstrasse	Bärengraben	366	
4403	Schibachstrasse	Gde-Grenze Ober-Nollental	Schibach-Neuhaus	506	
4404	Pfifferhüsli	Hinter-Nollental	Pfifferhüsli	458	
4405	Schönenbach	Unter-Schönenbach	Ober-Schönenbach	1534	
4406	Greuel	Hinter-Nollental	Greuel	627	
4407	Wassermatt-Oberhüsli	Vorder-Wassermatt	Oberhüsli	871	
4408	Gauchschachen	Abzweigung Oberhüsli	Gauchschachen	558	
4409	Sattel	Abzweigung Gauchschachen	Sattel	365	
4410	Hickernhüsli	Hinter-Wassermatt	Hickernhüsli	217	

\*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
4411	Länggraben	Nollentalstrasse	Länggraben	210	
4421	Biffig-Pfaffenberg	Neuhaus	Pfaffenberg	937	
4422	Sack-Hickernstrasse	Tragerhaus	Ober-Hickern	2342	
4423	Ausser-Hickern	Abzweigung Ober-Hickern	Ausser-Hickern	460	
4424	Ober-Hickern	Unter-Schönenbach	Ober-Hickern	895	
4425	Gibel	Ober-Hickern	Gibel	654	
4431	Hinterwaldstrasse	Kreuzstiegenstrasse	Vorwald - Ober-Hinterwald	890	
4432	Ober-Fürbach	Kreuzstiegenstrasse	Ober-Fürbach	243	
4433	Mittler-Egg	Ober-Egg	Mittler-Egg	164	
4434	Buchwaldstrasse	Mittler-Kreuzstiegen	Gde-Grenze Vorder-Kreuzstiegen	464	
4435	Opfersbühlstrasse	Ober-Egg	Tannenloch	1322	
4441	Budmigenstrasse	Gross-Lugental	Mittler-Budmigen	1154	
4442	Unter-Opfersbühl	Budmigenstrasse	Unter-Opfersbühl	579	
4443	Tannenhüslstrasse	Willisegg	Unter-Tannen	1201	
4444	Hauetenstrasse	Gross-Salibühl	Haueten	1067	
4445	Tannenbergrasse	Gde-Grenze Ober-Tannen	Kurzhubelwald	1152	
4446	Unter-Kurzhubel	Ober-Kurzhubel	Unter-Kurzhubel	556	
4447	Kurzhubeleggstrasse	Tannenbergrasse	Gde-Grenze Luthermatlegg	249	
4448	Sonnhalden	Kurzhubeleggstrasse	Sonnhalden	481	
4451	Nespelstrasse	Hinter-Säge	Kurzhubeleggstrasse	2484	
4452	Hundskellenstrasse	Abzweigung Nespel	Hundskellen	574	

\*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Gemeinde Hergiswil

02.06.2006

Seite 3 / 9

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
4453	Schwarzhubel	Abzweigung Hundskellen	Ober-Schwarzhubel	821	
4454	Bruch	Vorder-Tannhalden	Bruch	414	
4455	Langhubelstrasse	Neu-Sagenmatt	Kurzhubeleggstrasse	2818	
4456	Nespelschür	Abzweigung Langhubelstrasse	Nespelschür	462	
4461	Holzbachstrasse	Enzistrasse	Unter-Tannhölzli	774	
4462	Langhubelmöösli	Unterberghüsi	Langhubelmöösli	226	
4463	Tannhölzlistrasse	Kurzhubeleggstrasse	Ober-Tannhölzli	1004	
4464	Holzschür	Ober-Tannhölzli	Holzschür	524	
4465	Ferch	Kurzhubeleggstrasse	Ferch	230	
4471	Höll	Enzistrasse	Höll	63	
4472	Grausbergrasse	Enzistrasse	Bühlalppli	2400	
4473	Graus-Neumatt	Abzweigung Ober-Graus	Graus-Neumatt	750	
4474	Enzistrasse	Höll	Wiggernalp-Neuhaus	2367	
4475	Grauswiggern	Enzistrasse	Grauswiggern	172	
4476	Mühlebühlstrasse	Gde-Grenze Mühlebühl	Mühlebühl-Neuhaus	414	
4501	Buacherstrasse	Kantonsstrasse Längmatt	Studenhüsi	1288	
4502	Gfehl	ab Möriseggstrasse	Gfehl	176	
4511	Talbachstrasse	ab Möriseggstrasse(Talbach)	Mittler-Lindenegg	2066	
4512	Kopfacherstrasse	ab Talbachstrasse	Kopfacher	516	
4513	Grütstrasse	ab Nieder-Steinacher	Grüt	1281	
4514	Lindeneggstrasse	ab Grütstrasse Kirchbühi	Unter-Lindenegg	1210	

\*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Gemeinde Hergiswil

02.06.2006

Seite 4 / 9

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
4515	Lindenberg	ab Lindeneeggstrasse	Lindenberg	183	
4516	Ober-Lindeggstrasse	ab Grütstrasse	Ober-Lindeneegg	881	
4517	Hasenweid	ab Ober-Lindeneeggstrasse	Hasenweid	213	
4518	Bergundtal	Unterskapfstrasse (Steinacher)	Bergundtal	299	
4521	Schattweid	Unterskapfstrasse	Schattweid	89	
4522	Ober-Rossrüte	Unterskapfstrasse (Schwandegg)	Ober-Rossrüte	1245	
4523	Sonnsilli	ab Unterskapfstrasse Schwandegg	Sonnsilli	1049	
4524	Opfersei-Neuhaus	ab Unterskapfstrasse	Opfersei-Neuhaus	267	
4525	Wolf	ab Unterskapfstrasse (Ober-Haus)	Wolf	781	
4526	Unterskapf-Unterhaus	ab Unterskapfstrasse (Ober-Haus)	Unterskapf-Unterhaus	111	
4527	Seeblesstrasse	ab Unterskapfstrasse (Seebleskappeli)	Ober-Fluh	928	
4528	Seebleschürweid	ab Unterskapfstrasse	Seebleschürweid	354	
4531	Luegmatt	ab Hübelstrasse (Luegetalmatte)	Luegmatt	464	
4532	Opferseistrasse	ab Hübelstrasse (Feldmätteli)	Wissmatt	1190	
4533	Opferseiberg	ab Opferseistrasse (Vorder-Opfersei)	Opferseiberg	511	
4534	Luchsern	ab Opferseistrasse (Hinter-Opfersei)	Luchsern	668	
4535	Wissbühlstrasse	ab Enzistrasse (Vollen)	Wissbühl-Neuhaus	1297	
4536	Unter-Wissbühl	Wissbühlstrasse	Unter-Wissbühl	124	
4537	Ober-Wissbühl	Wissbühlstrasse	Ober-Wissbühl	268	
4541	Gottsbühlstrasse	Gde-Grenze Neumatt	Ober-Gottsbühl	517	
4542	Unter-Gottsbühl	ab Gottsbühlstrasse Gde-Grenze	Unter-Gottsbühl	275	

\*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
4543	Unter-Rossrüte	Kanzelgrabenstrasse (Hinter-Wiggern)	Unter-Rossrüte	1147	
4544	Brachbühl	Hinter-Wiggern	Brachbühl	632	
4545	Ausserweid	Kanzelgrabenstrasse (Moosmatt)	Ausserweid	483	
4546	Kanzelgrabenstrasse	ab Kanzelsagen	Unter-Saalenhüsli	1676	
4547	Unter-Fluh	ab Kanzelgrabenstrasse (Rossweid)	Unter-Fluh	563	
4551	Saalenstrasse	ab Unterskapfstrasse (St. Joder)	Ober-Saalenhüsli	1290	
4552	Saalenhausmatt	ab Saalenstrasse (Ober-Saalen)	Saalenhausmatt	210	
4553	Gupfstrasse	ab Unterskapfstrasse (St. Joder)	Ober-Stäffeli	1697	
4554	Krautschüttestrasse	ab Gde-Grenze Oberlehn	Unter-Krautschüttestrasse	2265	
4555	Oberlehn-Waldeggstrasse	ab Gde-Grenze Oberlehn	Gde-Grenze Oberlehn	169	
4561	Tiefenbühlstrasse	ab Enzistrasse (Wiggern-Neuhaus)	Unterskapfstrasse (St. Joder)	2558	
4562	Riemerhüsli	ab Tiefenbühlstrasse	Riemerhüsli	114	
4563	Tiefenbühl-Neuhaus	ab Tiefenbühlstrasse (Unter-Tiefenbühl)	Tiefenbühl-Neuhaus	486	
4564	Saalenschürweid	ab Tiefenbühlstrasse (Ober-Tiefenbühl)	Saalenschürweid	658	
4571	Waldeggrasse	ab Enzistrasse (Höll)	Gde-Grenze Ober-Waldeggrasse	2309	
4572	Schlössliboden	ab Waldeggrasse	Schlössliboden	173	
4573	Unter-Waldegghüsli	ab Waldeggrasse (Unter-Waldeggrasse)	Unter-Waldegghüsli	517	
4574	Unter-Stäffeli	ab Waldeggrasse (Mittler-Waldeggrasse)	Unter-Stäffeli	1156	
4575	Oberlehn-Waldeggrasse	ab Gde-Grenze	Gde-Grenze Ober-Waldeggrasse	348	
4576	Fambodenstrasse	ab Waldeggrasse	Gmeinalp	3155	
4601	Forststrasse Grausberg	Ober-Graus	Mühlebühlstrasse	1209	

\*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
4602	Sonnseitenstrasse	ab Enzistrasse	Mühlebühl-Neuhaus	2370	
4603	Enzistrasse	Wiggemalp-Neuhaus	Fluhhütte	1240	
4611	Waldegg Forststrasse unten	ab Waldeggstrasse (Schlössliboden)	Wissebachwald	865	
4612	Waldegg Forststrasse oben	ab Waldeggstrasse (Unter-Waldegg)	Schafreinwald	1108	
4613	Kapuzinerweg	ab Farnbodenstrasse	Länggrat	738	
4614	Schattseitenstrasse	ab Farnbodenstrasse	Schattseiten	732	
4621	Alte Gmeinalpstrasse	ab Waldeggstrasse	Farnbodenstrasse	1081	
4622	Enziwald	ab Gmeinalp	Enziwald	2033	
4623	Chrolthütte	ab Enziwald	Gde-Grenze Chrolthütte	532	
				<b>Total:</b>	<b>89026</b>

### Güterstrassen 3. Klasse

4701	Birchbühl	ab Oberhüsli	Gde-Grenze Birchbühl	107	
4702	Tannenloch	ab Tannenhüslistrasse	Tannenloch	437	
4801	Lindeneeggstrasse	ab Unter-Lindeneegg	Mittler-Lindeneegg	301	
4802	Ober-Gottsbühl	ab Talbachstrasse (Ausser-Lindeneegg)	Ober-Gottsbühl	433	
4803	Gitzhüsli	ab Wissbühlstrasse (Mittler-Wissbühl)	Gitzhüsli	802	
				<b>Total:</b>	<b>2080</b>

### Privatstrassen

5101	Unterdorf	ab Kantonsstrasse (Grünau)	Felsenau/Felizia	137	
5102	Pfrundstrasse/Pfrundweg	ab Kantonsstrasse (Kreuzmätteli)	Pfrundstrasse/Pfrundweg	211	

\*: öffentliche Güter- und Privatstrassen

Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
5103	Villalta	ab Bachhaldenstrasse (Schöneck)	Villalta	116	
5104	Sonnenrainstrasse	ab Schöneck	Sonnenrain	319	
5105	Bachhaldenstrasse	ab Silvana	Bachhalde 3	55	
5106	Ober-Schachenmatt	ab Bachhaldenstrasse (Halde)	am Goldi / Protea	125	
5107	Schachenmattstrasse	ab Bachhaldenstrasse (Lueg is Land)	Kreuzstiegenstr. (Schachenmatt)	364	
5108	Schachenmattstrasse	ab Unter-Schachenmatt	Schlüsselmatte 1	153	
5111	Fürbach	Kreuzstiegenstrasse	Fürbach	89	
5112	Mittler-Berkenbühl	Hübelstrasse (Neuheim)	Mittler-Berkenbühl	85	
5113	Luegetalmatte	Hübelstrasse	Ende Zettel / Achermann	60	
5114	Luegetalmatte	Hübelstrasse	Ende Müller / Staffelbach	96	
5115	Opfersbühl	ab Opfersbühlstrasse (Ober-Opfersbühl)	Opfersbühlhüsli	356	
5121	Hübeli	ab Hübelstrasse (Hübeli-Post)	Nespeistrasse (Blumenrain)	69	
5122	Hinter-Nespe	ab Nespelschürstrasse	Hinter-Nespe	426	
5201	Ober-Stockmatt	Gde-Grenze Feldmatt	Ober-Stockmatt	175	
5202	Schmittenweidli	ab Möriseggstrasse	Schmittenweidli	140	
5203	Blüematte	ab Möriseggstrasse	Geflügelhallen	123	
5211	Schniderburenstrasse	ab Möriseggstrasse (Wiesengrund)	Schniderburen (Kehrplatz)	258	
5212	Lindenstöcklistrasse	ab Ludihaus	Wiesengrund	389	
5213	Frohheimbrücke	ab Kantonsstrasse	Lindenstöcklistrasse	19	
5214	Kirchenbrücke	ab Kantonsstrasse	Lindenstöcklistrasse	21	
5215	Steinacherstrasse	ab Grütstrasse (Nieder-Steinacher)	Schulpavillon	71	

\*: öffentliche Güter- und Privatstrassen



Nr.	Name	Anfang	Ende	Länge (m)	Breite (m)
5216	Schulhausstrasse	Steinacherstrasse (Stumpenhaus)	Steinacher 1 (St. Johann)	271	
5217	Schulstrasse	ab Hübelstrasse (Rosengarten)	Schulhausstrasse (Mimosa)	72	
5218	Schützenmättli	ab Hübelstrasse (Dorf-Chäsi)	Schützenmättli	37	
5219	Sagiacher	ab Opferseistrasse	Sagiacher	89	
5221	Vorder-Riternloch	ab Enzistrasse (Zibelerhüsi/Küferhüsi)	Vorder-Riternloch	403	
5222	Hinter-Krautschütte	ab Krautschüttestr. (Unter-Krautschütte)	Hinter-Krautschütte	391	
<b>Total:</b>				<b>5120</b>	

\*: öffentliche Güter- und Privatsstrassen